

Bundessozialgericht

Az.: 12/11 RA 26/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Mai 1971

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	B ö s s o w

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. No-
vember 1969 in dem noch streitigen Umfang aufgehoben.
Die Klage wird insoweit abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten im Revisionsverfahren nur noch darüber, ob für den Kläger nachgewiesene Ausfallzeiten bei der Festsetzung der Rente, die ihm wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 30. Juni 1965 zu- stand, anzurechnen sind.

Der Kläger, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsver- dienst-Grenze in der Angestelltenversicherung versicherungs- frei war, hatte während des Bezugs einer Rente wegen Berufs- unfähigkeit 12 freiwillige Beiträge zur Angestelltenversiche- rung entrichtet, die er anlässlich der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei der Ermittlung der Halbdeckung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF zu berücksichtigen verlangte. Die Beklagte lehnte dies ab, da nach § 10 Abs. 2 AVG während des Bezugs einer Rente wegen Berufsunfähigkeit entrichtete freiwillige Bei- träge nur auf das Altersruhegeld und die Hinterbliebenen- renten angerechnet werden dürften.

Demgegenüber haben das Sozialgericht (SG) und das Landes- sozialgericht (LSG) in § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF eine Sonder- vorschrift gesehen und angenommen, daß für die Ermittlung der Halbdeckung nach dieser Vorschrift auch bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 30. Juni 1965 sämtliche freiwilligen Beiträge zu berücksichtigen seien (Urteile vom 15. August 1966 und 25. No- vember 1969); das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt; sie rügt Verletzung des § 10 Abs. 2 AVG und des § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. November 1969 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger kann nicht verlangen, daß die Beklagte bei der Ermittlung der Halbdeckung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF die nach § 10 Abs. 2 AVG nicht anrechenbaren freiwilligen Beiträge berücksichtigt.

Das LSG hat seine gegenteilige Auffassung damit begründet, daß § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF gegenüber § 10 Abs. 2 AVG eine Spezialvorschrift sei. Es hat dafür eine verfassungskonforme Auslegung ins Feld geführt. Wenn der Gesetzgeber, um Härten zu vermeiden, bestimmte freiwillige Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstelle, gebiete der Gleichheitssatz, die vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten freiwilligen Beiträge der gleichgestellten Art ebenfalls gleich zu behandeln.

Die Revision bekämpft diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts. Sie meint, aus § 10 Abs. 2 AVG sei klar zu erkennen, daß die nach Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit entrichteten freiwilligen Beiträge auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht angerechnet werden könnten, und zwar auch nicht im Wege der Berechnung der Halbdeckung. Dem ist beizustimmen. Mit Recht beruft sich die Beklagte zur Stütze ihrer Auffassung auf § 10 Abs. 2 AVG, wo-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nach eine nach Abs. 1 dieser Vorschrift zulässige Weiterversicherung während einer Berufsunfähigkeit oder einer Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrente erfolgen kann. Schon der Wortlaut dieser Vorschrift mit der Wahl des Wortes "nur" läßt erkennen, daß die Entrichtung freiwilliger Beiträge allein die in § 10 Abs. 2 AVG genannten Wirkungen hat. Diese schließen aber die Berechnung der Halbdeckung nicht mit ein. Zum anderen wird durch die Vorschrift des § 10 Abs. 2 AVG das Anliegen des Gesetzgebers, mit der Einführung der neuen Rentenformel des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) die frühere weitergehende Möglichkeit der freiwilligen Versicherung einzuschränken, bestätigt. Deshalb erweist sich auch der vom Berufungsgericht eingeschlagene Weg, die seit dem 1. Januar 1968 durch Art. 1 § 2 Nr. 5 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) gestrichene Vorschrift des § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF (nach der bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei geworden waren und die Versicherung freiwillig fortgesetzt haben, die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichgestellt waren) als eine den § 10 Abs. 2 AVG verdrängende Sondervorschrift zu verstehen, als nicht gangbar. § 10 Abs. 2 AVG hat für die Berücksichtigung freiwilliger Beiträge eine Grundregel aufgestellt. Sie geht der Regelung der Rentenberechnung in § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF vor (vgl. Verb.Komm., § 1233 Anm. 8).

Dem LSG kann auch nicht dahin gefolgt werden, die vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze entrichteten freiwilligen Beiträge seien gleich zu behandeln. Nur Gleiches läßt sich gleich behandeln. Entscheidendes Gewicht hat das Gesetz in § 10 Abs. 2 AVG dem Zeitpunkt der Beitragsentrichtung beige-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

messen: Freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichtet worden sind, sollen anders behandelt werden als solche, die vorher entrichtet worden sind. Zudem schränkt § 10 Abs. 2 AVG die Anrechnung freiwilliger Beiträge nicht allgemein, sondern nur für den Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ein, während ohne die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 2 AVG aF die freiwilligen Beiträge für alle Versicherungsfälle unberücksichtigt bleiben müßten.

Die Beklagte hat daher mit Recht die nachgewiesenen Ausfallzeiten für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis zum 30. Juni 1965 nicht auf die Rente des Klägers wegen Erwerbsunfähigkeit angerechnet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)